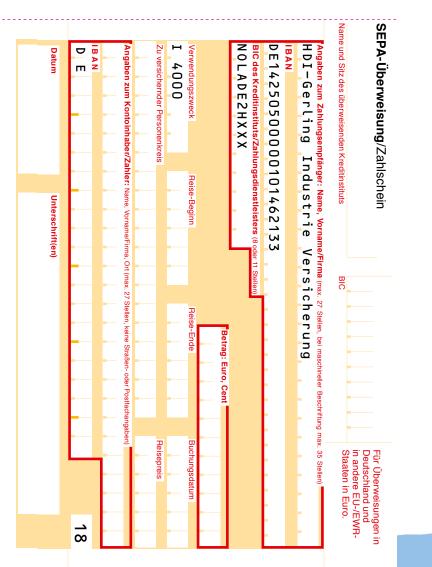
# Vorgehensweise:

Bitte verwenden Sie den beigefügten Zahlungsvordruck! Geben Sie dort auch den zu versichernden Personenkreis an. Die ermittelte Prämie ist dann auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

# Bankverbindung:

Konto-Nr. 101 462 133 BIC NOLADE2HXXX IBAN DE 14 2505 0000 0101 462133 BLZ 250 500 00 (Norddeutsche Landesbank) Dieser Prospekt ist gültig bis 31.12.2015









# URLAUBSTRÄUME. SICHERN.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung Reise-Abbruch-Versicherung

# **VERMITTELT DURCH:**

# Versicherer im Raum der Kirchen

Familienfürsorge Lebensversicherung AG im Raum der Kirchen Doktorweg 2 - 4 32756 Detmold Telefon 05231 975-4112

# **IM SCHADENFALL:**

# HDI

Versicherung AG Postfach 13 03 22 50497 Köln Telefon 0511 3031-566 Fax 0511 6451151591 www.hdi.de



Menschen schützen Werte bewahren.

www.vrk.de

# **BEITRAG. BERECHNEN.**

■ Reisepreis / Mietpreis maximal 7.500 € je Person.

Versicherungs- summe in €	Prämie in €	Prämie Schiffs- reisen* in €
bis 300	12,00	15,60
400	14,00	18,20
500	16,00	20,80
700	22,00	28,60
800	25,00	32,50
900	28,00	36,40
1.000	30,00	39,00
1.250	36,00	46,80
1.500	43,00	55,90
1.750	50,00	65,00
2.000	56,00	72,80
2.500	67,00	87,10

Je weitere 100 € Versicherungssumme steigt die Prämie um 2.50 €. bei Schiffsreisen um 3.25 €.

Dieser Beitrag ist gültig bis zum 31.12.2015.

<sup>\*</sup> Schiffsreisen sind grundsätzlich alle Reisen auf dem Wasser (Kreuzfahrten, Flusskreuzfahrten, Segeltörns, Yachtcharter). Ausgenommen sind folgende Reisen: "Blaue Reise" in der Türkei, Nilkreuzfahrten in den Veranstalterkatalogen, Fährpassagen und Hausboote. Kombinierte Reisen müssen dann als Schiffsreise versichert werden, wenn der Anteil der Schiffsreise mehr als 1/3 der gesamten Reisedauer ausmacht.

# **REISEKOSTEN. ABSICHERN.**

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Eingang der Prämie beim Versicherer und endet mit der Beendigung der versicherten Reise.

Der Abschluss der Versicherung muss spätestens bis 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen. Liegen zwischen der Buchung der Reise und deren Antritt weniger als 30 Tage, ist der Abschluss nur am Buchungstag oder innerhalb der nächsten 3 Werktage möglich. Für eine Versicherung, die außerhalb der Abschlussfristen abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz!

# Im Schadenfall

Stornieren Sie unverzüglich Ihre Reise!

Folgende Unterlagen sind beim Versicherer einzureichen:

- Schadenformular / Ärztliche Bescheinigung / Sterbeurkunde
- Reisebestätigung / -rechnung des Reiseveranstalters / der Leistungsträger
- Rücktrittskostenrechnung / Stornorechnung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Versicherungsnachweis (Ihr Kontoauszug)
- Sonstige Nachweise zum Rücktrittsgrund

Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

# Allgemeine Bedingungen HDI-Gerling Reiseversicherungen in der Fassung 2013.1 (HGI AVB Reise 2013)

Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HGI AT Reise 2013)

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Reiseversicherungen.

Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen besonderen Bestimmungen geregelt. Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Produktbeschreibungen und den Versicherungsbedingungen.

## 1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind die im Überweisungsträger namentlich genannten Personen oder der im Überweisungsträger beschriebene Personenkreis. Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

## 2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für die gebuchte Reise / das Arrangement, für die ein Versicherungsschein / eine Reisebestätigung ausgestellt wurde.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit.
- 2.3 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/ Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/ Leistung.

#### 3 Prämie

3.1 Die Prämie ist mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

# 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 4.1 In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
- 4.2 In den übrigen Versicherungssparten
- 4.2.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und
- 4.2.2 endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise; verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

# 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,
- 5.1.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 5.1.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
  - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
  - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,
  - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
  - Originalbelege einzureichen und
  - die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
- 5.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die er nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 5.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entspricht.
  Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu beweisen.

- 5.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

# 6 Ansprüche gegen Dritte

- 6.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- 6.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat seinen/ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 6.4 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

# 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

## 8 Verjährung

- 8.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer/die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.
- 8.2 İst ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

# 9 Inländische Gerichtsstände/Anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 9.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

# 10 Anzeigen und Willenserklärungen

- 10.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 10.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der HDI-Gerling, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

## 11 Rechte im Schadenfall

Ansprüche, die eine versicherte Person anlässlich eines Schadenfalles hat, kann diese unmittelbar und ohne Zustimmung des Reiseveranstalters direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Der Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit, gegen Ansprüche der versicherten Personen gemäß § 35 b des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit fälligen Prämienforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Forderung aufzurechnen.

# 12 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der HDI-Gerling, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß requlieren.

# Besondere Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (HGI VB Reiserücktritt 2013)

## 1 Gegenstand der Versicherung

Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

## 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt - Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen - worden sind, soweit hierfür keine fachärztlich begründete Bestätigung der Reisefähigkeit bei Buchung vorliegt. Ebenfalls nicht versichert sind ambulante Behandlungen psychischer Erkrankungen;
  - Impfunverträglichkeit;
  - Schwangerschaft, sowie Komplikationen während der Schwangerschaft;
  - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist:
  - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
  - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.
- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
  - die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister
  - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
  - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.

 diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschriehen)

Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

#### 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für die Gefahren
- 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.1.6 von Pandemien.
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung.

## 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,

- 4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4 Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 4.6 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.7 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
- 4.7.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- 4.7.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

# 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HGI Reiserücktritt 2013) Ziffer 5.2.

## 6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 € je versicherter Person.

# 7 Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen verein barten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

# Besondere Versicherungsbedingungen für die Reise-Abbruch-Versicherung (HGI VB Reiseabbruch 2013)

## 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- 1.1 nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund für die Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist:
- 1.2 nicht genutzten Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisespreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird:
- 1.3 verlängertem Aufenthalt für die je Versicherungsfall nachgewiesenen zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu 500 €, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwartet eingetretenen schweren Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.

## 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - Schwangerschaft und Komplikationen während der Schwangerschaft;
  - unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt - Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen - worden sind, soweit hierfür keine fachärztlich begründete Bestätigung der Reisefähigkeit bei Buchung vorliegt. Ebenfalls nicht versichert sind ambulante Behandlungen psychischer Erkrankungen;
  - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
  - die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
  - die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
  - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.

 diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschriehen)

Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

#### 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für die Gefahren
- 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.1.6 von Pandemien.
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung.

## 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,

- 4.1 die Rückreisekosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen sowie Rechungen beim Versicherer einzureichen;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.5 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.6 bei Transportunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung dem Versicherer das Recht einzuräumen, dies durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

# 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HGI AT Reise 2013) Ziffer 5.2.

# 6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 € je versicherte Person.

## 7 Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entserbechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nachdem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

# Informationen zum Rechtsweg

## Anwendbares Recht

Auf beantragte Versicherungsverträge findet deutsches Recht Anwendung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

### Sprache

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache.

#### Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtbehörde richten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die HDI-Gerling Industrie Versicherung erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.

Die HDI-Gerling Industrie Versicherung ist außerdem den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten, die zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes festlegen. Näheres können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter http://www.hdi-gerling.de/de/home/datenschutz.jsp abrufen können. Dort finden Sie auch die Liste der Dienstleister, die Ihre Daten erhalten, wenn die jeweilige Dienstleistung beansprucht wird und soweit es für die Erledigung der Aufgabe nötig ist. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder Verhaltensregeln aus. Bitte wenden Sie sich dafür an privacy@talanx.com.

Die HDI Kundenservice AG haben wir mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Sollten im Schadenfall Gesundheitsdaten verwendet werden, wird Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserkkärung eingeholt.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

# **HDI-Gerling Industrie Versicherung AG**

HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefon +49(0)511-645-0, www.hdi-gerling.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert K. Haas, Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vors.), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting, Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigulla, Jens Wohlthat. Ulrich Wollschläger

Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 60320 USt-IdNr. DE 219828782 VSt-Nr. 9116/809/00371

# **REISEKOSTEN. ABSICHERN.**

# Für den Fall, dass Ihre Urlaubsträume platzen

Wir ersetzen Ihnen die vertraglich vereinbarten Stornokosten (Selbstbehalt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 € je versicherter Person):

- Unerwartet eintretende schwere Erkrankung
- Unfall
- Schwangerschaft
- Schäden am Eigentum
- Tod des Versicherten bzw. eines Angehörigen

Zusätzlich versichert ist über die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung:

- Impfunverträglichkeit
- Arbeitslosigkeit

Wir erstatten nicht genutzte Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

# **WISSENSWERT**

Als Versicherungsnachweis gilt der Kontoauszug Ihres Geldinstitutes. Sie erhalten keinen Versicherungsschein.

Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Dieses Prospekt ist gültig bis zum 31.12.2015.